

Kurzfälle Ermessen

Fall 1 *angelehnt an Erbguth, Allgemeines Verwaltungsrecht 7. Auflage 2014, S. 219, 225f.*

Gastwirt G betreibt ohne die erforderliche Genehmigung ein Bewachungsgewerbe gem. § 34a GewO in Leipzig. Sachbearbeiter S untersagt G die Fortsetzung des Gewerbes nach § 15 Abs. 2 S. 1 GewO, weil G ihm letzte Woche den Zutritt zu einer Diskothek verwehrt und ihn damit vor seiner Angebeteten total blamiert hat. Dabei berücksichtigt S nicht, dass die Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung nach § 34a Abs. 1 GewO für G vorlagen. Ist die Verfügung des K rechtmäßig?

Fall 2

Die Behörde B fordert von Bürger A Verwaltungsgebühren von 4,50 € mittels Kostenbescheid für eine "kleine Amtshandlung" Anfang März 2017. Die Behörde stützt sich dabei hinsichtlich der Kostenhöhe auf § 6 Abs. 1 S. 3 SächsVwKG, da es sich bei der Amtshandlung nur einen geringen Aufwand handelte, seien auch die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Fall 3 *angelehnt an Hufen in ZJS 2010, 603 (604).*

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 79 Abs. 1 S. 1 SächsBO (BauOrdnung) liegen vor, die Bauaufsichtsbehörde ordnet die Einstellung der Arbeiten an. In der schriftlichen Begründung führt die Behörde aus, dass die Anordnung erfolgen musste.

Fall 4 *angelehnt an Hufen in ZJS 2010, 603 (605).*

Aktionskünstler A möchte eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nach § 18 SächsStrG für die Fußgängerzone beantragen, um dort eine Performance aufzuführen. Die Behörde versagt die Genehmigung, weil K den Fußgängerverkehr nur für sein privates Vergnügen behindere und er keine rechtlich schützenswerten Belange geltend machen könne.

Fall 5 *angelehnt an Detterbeck, 9. Aufl. 2011, S. 106.*

Der Verkehrssünder V wird zum Verkehrsunterricht vorgeladen. Das wäre eigentlich nicht nötig gewesen aber der zuständige Behördenmitarbeiter B wollte die Restplätze des laufenden Kurses noch füllen. Sein Handeln stützt er auf § X „Verkehrssünder können zum Verkehrsunterricht geladen werden.“.

Fall 6 *angelehnt an Hufen in ZJS 2010, 603 (605).*

Nach § 3 Abs. 1 SächsPolG kann die Polizei geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung treffen. Der Polizeibeamte P bemerkt auf einem Streifengang an einem heißen Augustnachmittag, dass sich in einem nicht im Schatten parkenden PKW ein Säugling befindet, der äußerlich bereits Anzeichen eines Hitzschlages zeigt. Wo der Fahrer des Autos ist, ist nicht ersichtlich. P bricht das Auto auf übergibt das Kind einem eilig herbeigerufenen Notarzt.